

Vereinsatzung der HOG Weißkirch e.V.

§1 Vereinsnamen, Vereinssitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Namen, „**Heimatortsgemeinschaft Weißkirch e.V.**“, im weiteren Satzungstext **„HOG Weißkirch e.V.“** genannt.
- (2) Die HOG Weißkirch e.V. hat ihren Sitz in 71691 Freiberg (Wohnsitz des 1. Vorsitzenden).
- (3) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Die HOG Weißkirch e.V. ist ein ideeller Verein.
- (2) Der Verein versteht sich als eine eigenständige Gemeinschaft der in und außerhalb Weißkirchs lebenden Weißkircher Landsleute, sowie aller sich zu dieser Gemeinschaft bekennenden Personen.
- (3) Zweck der HOG Weißkirch e.V. ist die Heimatpflege, die Förderung der Heimatkunde, der Erhalt, die Pflege und die Erneuerung siebenbürgisch-sächsischen Kulturgutes und zwischenmenschlicher Beziehungen, sowie die Wahrnehmung kirchlicher und mildtätiger Aufgaben.
- (4) Der Verein dokumentiert die Weißkircher Geschichte durch:
 - Ausbau und Verwaltung des Weißkircher Archivs
 - Sicherung von Daten aus dem Weißkircher Kirchenarchiv und anderer einschlägigen Urkunden und ihre Speicherung mit Hilfe moderner Medien
 - Erfassung und Erforschung der Familien- und Sozialstrukturen von Weißkircher Landsleuten im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung.
- (5) Der Verein erstrebt die Veröffentlichung der Weißkircher Geschichte durch:
 - Bereitstellung aktueller Beiträge, Berichte, Informationen usw. aus der Weißkircher Vergangenheit und Gegenwart über klassische und moderne Medien, Herausgabe des „Weißkircher Heimatbuch“
 - Erstellung und Versand des Nachrichtenblattes, „Weißkircher Nachbarschaftszeichen“.
- (6) Der Verein beteiligt sich an der Erhaltung und Pflege des ev. Gotteshauses, des Friedhofs in Weißkirch und in Weißkirch verbliebenen Landsleuten.
- (7) Ein besonderes Anliegen ist die Förderung allgemeiner und überregionaler Zielsetzungen des Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturrat e.V. in Deutschland, sowie anderer gemeinnützig, demokratisch orientierter Vereine.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die HOG Weißkirch e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Die HOG Weißkirch e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der HOG Weißkirch e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und müssen vom Vorstand und vom Gesamtvorstand genehmigt sein.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der HOG Weißkirch e.V.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied der HOG Weißkirch e.V. kann werden, wer diese Satzung anerkennt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand beantragt.

Die Aufnahme wird wirksam, wenn innerhalb einer Halbjahresfrist dem Antrag nicht widersprochen und der Antragsteller im Mitgliederverzeichnis aufgenommen wird.

Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

(3) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes und Beschluss durch die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; es kann Anträge zur Abstimmung an die Mitgliederversammlung stellen. Ordentliche Mitglieder können sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

(2) Weiterhin haben alle Mitglieder das Recht auf umfassende vereinsbetreffende Informationen. Diese können in Papierform und / oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane die Ziele und Interessen des Vereins nachhaltig zu fördern sowie die Satzung und weiter ergehende Ordnungen zu beachten.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, fristgerecht zu entrichten.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Streichung aus der Mitgliederliste

(2) Der freiwillige Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bekannt zu geben. Der Austritt kann jährlich bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende erfolgen.

(3) Der Ausschluss kann vom Gesamtvorstand beschlossen werden, falls das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder den Vereinsfrieden in unzumutbarer Weise schädigt. Der Ausschluss erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe und wird der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Eine Wiederaufnahme der Mitgliedschaft ist möglich, siehe hierzu § 4.

(4) Im Todesfall sind vereinseigene Unterlagen, Gerätschaften und Dokumente wieder in den Besitz der HOG Weißkirch e.V. zurückzuführen.

(5) Mit dem Austritt, Ausschluss bzw. Tod erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben.

Der HOG Weißkirch e.V. bleibt jedoch der Erhebung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

(6) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als

drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§7 Organe der HOG Weißkirch e.V.

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Gesamtvorstand
- (3) Der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der HOG Weißkirch e.V. ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abberufung des Vorstandes; für die Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes; für die Wahl und Abberufung des Kassenprüfers, sowie deren Entlastung.
 - Überprüfung der Tätigkeiten des Vorstandes und des Gesamtvorstands
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, Gesamtvorstandes und der Mitglieder
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden durch offene Abstimmung mit Handzeichen, auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung / Vollversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt und ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlung:
Auf Antrag des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen und muss innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung stattfinden. Weitere Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand beantragt werden.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, in der Datum, Ort und Zeit der Veranstaltung sowie die gefassten Beschlüsse festgehalten werden.
Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen und soll für alle Mitglieder einsehbar sein.

§9 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem
 - a.) einem Vorsitzenden
 - b.) einem Stellvertreter
 - c.) einem Kassenwart
 - d.) dem Schriftführer
 - e.) bis zu drei weiteren Gesamtvorstandsmitgliedern und tritt in der Regel ein bis zwei Mal im Jahr zusammen.
- (2) Der Gesamtvorstand
 - Überprüft die Tätigkeit und die Beschlüsse des Vorstandes
 - Legt die Arbeitsgruppen und deren Kompetenzen fest
 - Genehmigt die notwendigen Ausgaben
 - Führt die Vereinsveranstaltungen durch

- Beschließt den Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über jeden Sitzungsverlauf wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt.

Dieses wird an die Gesamtvorstandsmitglieder versendet (per Post/elektronischer Form) und ein Exemplar wird im Archiv der HOG Weißkirch e.V. abgelegt.

§10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand der HOG Weißkirch e.V. besteht:

- einem Vorsitzenden
- einem Stellvertreter
- einem Kassenwart
- dem Schriftführer

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die HOG Weißkirch e.V. wird nach außen (Landsmannschaftliche Organisationen, Behörden, Institutionen) von dem Vorstand vertreten.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

Im Innenverhältnis können die Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des Vorsitzenden in seinem Auftrag (Vollmacht) tätig werden.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der HOG im Rahmen dieser Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach billigem Ermessen und der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, aus der Mitte der Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren gewählt; Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig.

Steht jeweils nur ein Kandidat zur Wahl, kann nach Zustimmung der Mehrheit der Wahlversammlung auch per Handzeichen gewählt werden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand aus seinen Mitgliedern ein Ersatzmitglied, für die restliche Amtszeit, in den Vorstand. Das Aufgabengebiet des Ersatzmitgliedes wird vom Gesamtvorstand bestimmt.

(6) Die Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal jährlich statt und werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter, einberufen.

Vorstandssitzungen sind ferner einzuberufen wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.

(7) Aufgaben des Vorstandes sind:

- Die Führung der Mitgliederliste
- Die Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und des sonstigen Vereinsvermögens
- Stundung bzw. Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen
- Die Rechenschaftsablegung vor der Mitgliederversammlung
- Koordination aller Vereinsaktivitäten
- Herausgabe des Weißkircher Nachrichtenblattes „Weißkircher Nachbarschaftszeichen“.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen, fernmündlichen oder einem sonstigen geeigneten elektronischen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

(9) Über jeden Sitzungsverlauf wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt. Dieses wird an

die Vorstandsmitglieder versendet (per Post/elektronischer Form).

§ 11 Der Kassenwart

Zu den Aufgaben des Kassenwartes gehören:

- Das Vereinsvermögen, soweit es aus Bargeld, Wertpapieren, Sparkassen- oder Bankguthaben und Ähnlichem besteht, zu verwalten.
- Er sorgt für die fristgerechte Einziehung von Forderungen und Begleichung der Schulden.
- Er führt die Spendenkasse.
- Die Buchführung sowie die Jahresrechnung haben sich strikt an die Gebote der Wahrheit und Klarheit zu halten. Sie müssen stets nachprüfbar sein; die Jahresrechnung muss jedem Mitglied verständlich sein.

§ 12 Die Kassenprüfer

(1) Aus den Reihen der Mitglieder werden zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von 6 (sechs) Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Nach jedem abgeschlossenen Geschäftsjahr werden die Unterlagen des Kassenwartes über die Finanz- und Vermögensverwaltung der HOG Weißkirch e.V., grundsätzlich von den Kassenprüfern gemeinsam geprüft. Das Ergebnis wird in einem Prüfungsbericht festgehalten.

(3) Über das Prüfungsergebnis wird der Mitgliederversammlung berichtet.

(4) In Ausnahmefällen, z.B. bei Ausscheiden eines Kassenprüfers während der Amtsperiode, kann die Kassenprüfung auch nur durch einen Kassenprüfer allein erfolgen.

§13 Satzungsänderung

(1) Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Vorstand kann redaktionellen Änderungen oder Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamts ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

§14 Veranstaltungen der HOG Weißkirch e.V.

(1) Gesamtvorstands- / Vorstandssitzungen:

- Sie werden durch den Vorsitzenden einberufen, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. In der Ladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

- Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden einzureichen.

(2) Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung findet in der Regel anlässlich der Heimattorttreffen einmal in zwei Jahren statt.

Als Tagesordnung gilt:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes

- Bericht der Kassenprüfer und des Kassenwartes

- Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

- Neuwahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes (alle 6 Jahre)

- Die in jedem Falle schriftlich vorzunehmende Ladung erfolgt mit einer Frist von acht Wochen und kann zusätzlich in der Siebenbürgischen Zeitung und über die Weißkircher Internetseite veröffentlicht werden.

§15 Finanzmittel und Mitarbeit

(1) Die HOG Weißkirch e.V. verfügt über finanzielle Autonomie.

(2) Die finanziellen Mittel der HOG Weißkirch e.V. stammen aus:

- Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder
- freiwilligen Zuwendungen Dritter
- freiwilligen und / oder zweckgebundenen Spenden der Mitglieder und Nichtmitglieder
- sonstigen Einnahmen (Zinsen, Zuschüsse, Tombolas, ...).

(3) Von den Mitgliedern ist ein Beitrag zu entrichten. Es ist ein Jahresbeitrag, der jeweils am 1. Januar zum Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Die Bemessungsgrundlage der zu erhebenden Beiträge wird vom Vorstand ausgearbeitet.

(4) Zweckgebundene Spenden sind dementsprechend zu verwenden.

(5) Die Mitarbeit in der HOG Weißkirch e.V. ist ehrenamtlich. Nur die Kosten für Arbeitsmittel und Fremdleistungen werden vom Verein getragen.

(6) Die Spender werden unter Vorbehalt in dem „Weißkircher Nachbarschaftszeichen“ und/oder der Homepage Weißkirch veröffentlicht.

§16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung der HOG Weißkirch e.V. ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person mit der Liquidation zu beauftragen.

(3) Das Archiv der HOG Weißkirch e.V. ist zurzeit in Nürnberg, wird nach Vereinsauflösung der Dokumentationsstelle für Siebenbürgische Landeskunde in Gundelsheim übergeben.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Geldvermögen an die Evangelische Kirche mit dem Ev. Friedhof in Weißkirch und/oder an den Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde e.V. Heidelberg Schloss Horneck, 74831 Gundelsheim/Neckar und/oder an einen anderen Verein, der gemeinnützige Zwecke verfolgt, mit Absprache des zuständigen Finanzamtes.

§17 Gültigkeit der Satzung

(1) Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 06.05.2017 im Gasthaus Palmengarten, Nürnberg (Donaustraße 25, in 90451 Nürnberg), beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Anmeldung erfolgt beim Amtsgericht Stuttgart.

Nürnberg, den 06.05.2017